

Österreich – Luxemburg, Empfehlungen zur Durchführung des Kulturabkommens (Anerkennungsempfehlung Luxemburg)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt im Folgenden zusammenfassend und in aktualisierter Fassung den Rechtsstand und die Empfehlungen für die Bewertung luxemburgischer Sekundar- und Hochschulqualifikationen bekannt. Dies beruht auf dem Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg, BGBl. Nr. 372/1972, in der Fassung des Zusatzprotokolls, BGBl. Nr. 588/1986, im Folgenden „Kulturabkommen“ genannt, der Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung – LuxAnrVO, BGBl. Nr. 589/1986, in der geltenden Fassung, sowie den Ergebnissen der Beratungen der Ständigen Gemischten Kommission im Rahmen der 10. Tagung am 15. November 2002 in Wien über die Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Österreich und Luxemburg auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung.

1. Zulassung zum Studium:

- a. Luxemburgische Reifezeugnisse und andere Zeugnisse, die eine Studienberechtigung vermitteln, sind österreichischen Reifezeugnissen im Sinne des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, gleichwertig (Art. 3 Abs. 3 des Kulturabkommens). Die Berechtigung besteht in jenem Umfange, der aus der im Annex zum Kulturabkommen vorgenommenen Gegenüberstellung hervorgeht. Es handelt sich um eine Sonderbestimmung zu § 64 Abs. 1 Z 3 UG – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 4 Abs. 3 Z 3 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung; die Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses für die allgemeine Universitätsreife ist ex lege festgestellt. Hinsichtlich des Annexes haben sich einige Änderungen von Bezeichnungen ergeben, die jedoch keine substantziellen Änderungen darstellen.
- b. Die besondere Universitätsreife gemäß § 65 UG ist nicht aus Luxemburg nachzuweisen (Art. 3 Abs. 5 des Kulturabkommens). Die Reifezeugnisse gelten vielmehr als in Österreich ausgestellt und sind daher analog zu den Reifezeugnissen gemäß der

Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2017, in der geltenden Fassung zu bewerten.

- c. Die luxemburgischen Reifezeugnisse werden als Nachweis anerkannt, dass die/der Inhaber/in die deutsche Sprache in einem zum Studium in Österreich ausreichenden Maße beherrscht (Art. 3 Abs. 4 des Kulturabkommens). Es handelt sich um eine Sonderbestimmung zu § 63 Abs. 1 Z 3 UG bzw. § 4 Abs. 7 FHG.

2. Studienbeitrag

Luxemburgische Studierende sind hinsichtlich der Entrichtung des Studienbeitrags österreichischen Staatsbürger/inne/n gleichgestellt (Art. 3 Abs. 3 des Kulturabkommens) und somit wie alle anderen EU-Bürger/innen gemäß § 91 Abs. 1 UG zu behandeln.

3. Anerkennung von Prüfungen

- a. Österreich anerkennt luxemburgischen Studierenden die in Luxemburg im Rahmen der „*Cours Universitaires*“ abgelegten Prüfungen für die entsprechenden Studienrichtungen (siehe dazu die Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung), wenn der erfolgreiche Abschluss durch das „*Certificat*“ der luxemburgischen „*Cours Universitaires*“ nachgewiesen wird (Art. 3 Abs. 1 des Kulturabkommens). Für die Beurteilung sind insbesondere die erzielten ECTS-Anrechnungspunkte maßgeblich. Außerhalb des Bereiches der genannten Verordnung kann eine Anerkennung in Einzelfall (§ 78 UG) erfolgen.
- b. Österreich anerkennt luxemburgischen Studierenden die am „*Institut Supérieur de Technologie*“ in Luxemburg abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung bzw. Äquivalent für die entsprechenden Studienrichtungen (siehe dazu die Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung), wenn der erfolgreiche Abschluss durch das „*Diplôme*“ des „*Institut Supérieur de Technologie*“ nachgewiesen wird (Art. 3 Abs. 4 des Kulturabkommens). Ebenso anerkennt Österreich das „*Diplôme du premier cycle universitaire*“ des „*Centre Universitaire*“ in Luxemburg als erste Diplomprüfung bzw. Äquivalent für die entsprechenden Studienrichtungen. Für die Beurteilung sind insbesondere die erzielten ECTS-Anrechnungspunkte maßgeblich. Außerhalb des Bereiches der genannten Verordnung kann eine Anerkennung in Einzelfall (§ 78 UG) erfolgen.

4. Zuständige Stelle

Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird allen Bewerberinnen und Bewerbern geraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Rektorat derjenigen Universität bzw. mit der Leitung desjenigen Fachhochschul-Studienganges in Verbindung zu setzen, an der voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellen nur eine Empfehlung dar; die tatsächliche Entscheidung über die Zulassung nimmt das Rektorat bzw. die Studiengangsleitung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen vor.